

FAQ – Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Aus welchen Gründen wird ein eHBA benötigt?

Mit Einführung der medizinischen Anwendungen in der Telematikinfrastruktur (zum Beispiel dem elektronischen Medikationsplan oder dem Notfalldatenmanagement) gilt die *eHBA-Pflicht für Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte*.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) sowie das voraussichtlich im Herbst in Kraft tretende Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) verpflichten die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen zusätzlich ab dem *1. Januar 2021 zur Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung* und zur Unterstützung der elektronischen Patientenakte (ePA). Für beide Prozesse ist ein eHBA zwingend erforderlich.

Zukünftig darf auch der elektronische Praxisausweis (SMC-B) in den Praxen nur noch genutzt werden, wenn ein eHBA verfügbar ist.

Wer hat Anspruch auf einen eHBA?

Alle niedergelassenen, angestellten und die übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die diesen Beruf ausüben und Mitglied der Landes Zahnärztekammer sind, haben Anspruch auf einen eHBA. In Baden-Württemberg sind dies ca. 12.000 Personen (ca. 6.000 Praxisinhaber/innen und ca. 6.000 Tätige in angestellter oder sonstiger beruflicher Tätigkeit).

Je Praxis muss zunächst mindestens der Praxisinhaber bzw. ein Zahnarzt im Besitz eines eHBA sein.

In welchem Zeitraum wird die geplante Ausgabe des eHBA erfolgen/ starten?

Die Landes Zahnärztekammer plant die Ausgabe des eHBA in einem gestuften Verfahren im Zeitraum von **Ende Juli/ August 2020 bis Dezember 2020**. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass bis Ende des Jahres die benötigten Heilberufsausweise ausgegeben werden.

Wie wird der eHBA beantragt?

Der eHBA muss vom Zahnarzt bei einem von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) beantragt werden.

Derzeit zugelassen sind:

- T-Systems International GmbH, eine Tochter der Deutsche Telekom AG
- D-Trust GmbH, ein Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH

Im Zulassungsverfahren befinden sich:

- SHC
- dgn/ medisign

Die Landes Zahnärztekammer stellt hierzu auf der LZK-Homepage <https://lzk-bw.de/zahnaerzte/mitgliedschaft-in-der-kammer/ehba> die entsprechenden Informationen und die Verlinkung auf die einzelnen Anbieter des eHBA bereit.

Wofür ist die Einwilligung zur Weitergabe der Daten an die KZV Baden-Württemberg erforderlich?

Für die Nutzung der Gesundheitsanwendungen der Telematikinfrastruktur und zur Erfüllung des Nachweises, *dass ein Heilberufsausweis in der Vertragszahnarztpraxis vorhanden ist* sowie zur *Refinanzierung des Heilberufsausweises*, können Ihre ausweisspezifischen Daten von der Landes Zahnärztekammer direkt an die KZV Baden-Württemberg weitergegeben werden. Dies ist ein freiwilliger Service.

Dafür ist im elektronischen Antragsformular des von Ihnen ausgewählten Vertrauensdiensteanbieters, bei dem Sie Ihren eHBA beantragen, die *Zustimmung zur Datenweitergabe* erforderlich.

In der Anlage zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1 im Juli 2017 zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband, wurde als Pauschale für die „Betriebskosten eHBA“ als Einmalzahlung ein Betrag in Höhe von € 233,-- vereinbart.

Bezüglich der Refinanzierung des Heilberufsausweises und der vorgenannten Nachweisverpflichtung erhalten Sie weitere Informationen bei der KZV Baden-Württemberg, da diese für die Pauschalenzahlung zuständig ist.

Wie wird die Ausgabe des eHBA von der Landeszahnärztekammer und den Bezirkszahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen organisatorisch erfolgen?

Die Landeszahnärztekammer-Geschäftsstelle wird mit der organisatorischen Umsetzung der eHBA-Ausgabe beginnen und folgend in einem gestuften Verfahren die jeweils zuständigen Bezirkszahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen in den Ausgabeprozess einbeziehen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die organisatorische Umsetzung der eHBA-Ausgabe dann vollumfänglich auf die jeweils zuständige Bezirkszahnärztekammer übergehen.

Fortlaufend werden auf der Homepage der Landeszahnärztekammer www.lzk-bw.de unter der Rubrik „Zahnärzte“, „Mitgliedschaft in der Kammer“, „eHBA“ der Ablauf und entsprechende Erklärungen dargestellt.

Ergänzend erfolgt die Informationsweitergabe auch über den Newsletter „Kammer Kompakt“ sowie über die jeweiligen Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern; in bestimmten Einzelfällen auch über das Zahnärzteblatt Baden-Württemberg (ZBW).





LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER